

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Für alle Lieferungen und Werkleistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend.

Lieferungsbedingungen eines Bestellers sind nur jeweils für den einzelnen Fall verbindlich, wenn sie von uns schriftlich und ausdrücklich bestätigt worden sind.

(2) Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt werden. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder Bestellers bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lieferungen aufgrund der Bestellung ersetzen die schriftliche Bestätigung nicht.

(3) Sämtliche Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferanten übertragbar.

(4) An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen etc.) behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

(1) Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten in Verbindung mit diesen Verkaufsbedingungen maßgebend. Alle Angebote unsererseits sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Im übrigen sind Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand nur als annähernd zu betrachten. Sie stellen insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften dar, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Ware. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet keine Eigenschaftszusicherung durch uns, es sei denn, daß eine solche Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Änderungen und Verbesserungen unserer Artikel vorzunehmen, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind.

(4) Der Liefervertrag kommt mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Eine formale schriftliche Auftragsbestätigung bewirkt nur dann das Zustandekommen des Liefervertrages, wenn wir diese nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang berichtigen oder zurücknehmen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind berechtigt, offensichtliche Schreib- und Rechenfehler nachträglich zu korrigieren.

(5) Abs. 4 S. 1 – 3 gelten nicht bei Barverkäufen.

3. Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Lager oder Werk rein netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet und ausgewiesen.

(2) Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferant sind die Preise freibleibend. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. An die in der Auftragsbestätigung als verbindlich angegebenen Preise ist der Lieferant nur gebunden, sofern die Lieferung innerhalb 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll. Bei einem späteren Liefertermin ist der Lieferant berechtigt, unter Berücksichtigung seiner erhöhten Kosten den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Die in der Rechnung ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Paletten und Behälter sind in unbeschädigtem, Emballage in geschlossenem, nicht verunreinigtem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Eine Berechnung der Leihverpackung erfolgt, wenn diese nicht innerhalb von 90 Tagen ab Rechnungsdatum in dem vorgeschriebenen Zustand frachtfrei beim Lieferanten wieder eingegangen ist.

Die Lieferung erfolgt nur dann frachtfrei, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Lieferung frei Lager oder frei Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller zu erfolgen. Wartezeiten, die von dem Besteller zu vertreten sind, werden diesem berechnet.

(4) Frachtfreigestellte Preise gelten unter der Voraussetzung ungehinderten Bahn-, Straßen- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.

(5) Ändern sich nach Geschäftsabschluss die Nebenkosten wie Frachten, Steuern und sonstige Lasten, so dürfen diese Erhöhungen rückwirkend dem Kaufpreis zugeschlagen werden. Dieses Recht steht dem Lieferant ab dem Zeitpunkt der Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss frei.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern durch unser Angebot oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die Zahlungen föllig rein netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto. Teilzahlungen sind nicht skontofähig. Wechsel und Schecks gelten nicht als Zahlungsmittel. Der Besteller ist nur berechtigt, Skonti in Anspruch zu nehmen, wenn ansonsten keine fälligen Zahlungen rückständig sind. Fracht- und Verpackungskosten sind nicht skontofähig.

(2) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen aufzurechnen, es sei denn, daß es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

Der Besteller ist auch nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen zwischen ihm und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnissen geltend zu machen.

(3) Wechsel werden nach vorheriger Vereinbarung zur Zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen. Erfolgt die Zahlung durch Wechsel, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel sofort in bar fällig. Der Besteller darf die in unserem Allein- oder Mitigentum stehenden Sachen nicht mehr veräußern und hat sie auf Verlangen an uns herauszugeben. Dingsliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt.

(5) Der Besteller nimmt Barzahlungen auf die an uns abgetretenen Forderungen für uns in gesonderte Verwahrung und tritt uns Postcheck- und Bankguthaben in Höhe der in Verwahrung genommenen Beträge ab. Die Beträge sind unverzüglich an uns weiterzuleiten.

(6) Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

(7) Die Überschreitung des Zahlungsziels im Einzelfall berechtigt den Lieferant, von sämtlichen, noch nicht ausgeführten Lieferverträgen zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Bestellers ist in diesem Fall ausgeschlossen. Macht der Lieferant von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, ist er jedenfalls berechtigt, Lieferungen oder sonstige Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung seiner sämtlichen, gegen den Besteller zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Besteller kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer Westdeutschen Großbank, Sparkasse oder Volksbank in Höhe sämtlicher ausstehenden Forderungen abwenden.

(8) Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, daß Forderungen des Lieferanten mit Forderungen des Bestellers aufgerechnet werden können, die dem Besteller aus etwaigen Lieferungen oder sonstigen Gründen zustehen, und zwar auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind, oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechsel vereinbart ist.

5. Kreditgrundlage und Verzug

(1) Voraussetzung der Zahlungsrückst. ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Geschäftsauflösung, Geschäftsbüro, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen) ein, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit, oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen und unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuliefern.

Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen.

Die Kosten des Rücktransportes der Vorbehaltsware trägt der Besteller.

6. Lieferzeiten und Lieferfristen

(1) Soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um verbindliche Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird.

(2) Eine Haftung für rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nicht. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klärstellung aller Ausführungs Einzelheiten sowie des Eingangs einer vereinbarten, bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

(3) Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

(4) Bei Verzug des Lieferanten ist der Besteller berechtigt und verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ein Rücktritt kann durch den Besteller nur insoweit erfolgen, als die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht ausgeliefert ist.

(5) Schadensersatz wegen Verzuges des Lieferanten kann der Besteller nur insoweit verlangen, als dieser auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Soweit hiernach der Besteller Verzugschadens verlangen kann, beträgt dieser höchstens für jede volle Woche der Verspätung 1/2 Prozent, im ganzen jedoch höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

(6) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder die Nachlieferung der ausgefallenen Mengen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höhere Gewalt stehen solche Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Arbeitskämpfe, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer- und Verkehrshinrichtungen. Dies gilt insbesondere auch bei verbindlich zugesagten Lieferterminen.

(7) Die vorstehende Bestimmung gilt auch, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält, insbesondere wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß in Verzug ist. Weitergehende Rechte des Lieferanten gegen den Besteller werden hiervon nicht berührt.

(8) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, werden wir diesem, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens 1/2% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet.

(9) Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener Frist neu zu beliefern.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware sowie an der etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor.

(2) Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltswaren mit anderen Waren, so sind uns das Mitigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Sachen etwa entstehenden Mitigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf uns. Der Besteller wird die Sachen als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.

(3) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus anderen sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an uns in voller Höhe ab.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der Besteller die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

Erlangen wir durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten oder Waren des Bestellers Mitigentum an dem neuen Gegenstand, erfährt die Abtretung bei Weiterveräußerung den unserem Mitigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln läßt; andernfalls den Rechnungswert unserer verarbeiteten Vorbehaltsware.

Bauen wir im Auftrag des Bestellers oder baut der Besteller selbst die Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten ein, tritt der Besteller schon jetzt an uns die Vergütungsforderung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab.

Bauen wir im Auftrag des Bestellers oder baut der Besteller selbst die Vorbehaltsware in das Grundstück des Bestellers ein, tritt der Besteller schon jetzt an uns die aus der gewerbemäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab.

Erfolgt die Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, ist der Besteller an uns ebenfalls im voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, ab.

(4) Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihrer Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlußsaldo.

Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und der Besteller bis zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller hat die auf die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.

Bei Zahlungseinstellung, Scheck- oder Wechselprotest, Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens und Beantragung oder Eröffnung eines Konkursverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und Verwendung sowie die Rechte zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

(5) Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe von Sicherungen zu verlangen.

(6) Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

8. Gewährleistung

(1) Jede Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Bei Beförderung durch Fahrzeuge und Mitarbeiter des Lieferanten geht jede Gefahr mit Beendigung des Ladevorganges auf den Besteller über. Bei von uns nicht zu vertretender Lieferverzögerung geht jede Gefahr mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

(2) Für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr.

Mängel müssen uns vom Besteller unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich angezeigt werden, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Verletzungen der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Gibt der Besteller uns keine Möglichkeit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

(3) Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge kann der Lieferant nach seiner Wahl die als mangelhaft anerkannte Ware nachbessern oder an ihrer Stelle einwandfreie Ware liefern. Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung kann der Besteller erst verlangen, wenn die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlschlägt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen und Leistungen anderer als vertragsgegenständlicher Ware.

(4) Alle sonstigen, dem Besteller wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware etwa zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss und Ansprüche aus unerlaubter Handlung (namentlich Produzentenhaftung) sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, soweit wir grob schuldhaft (also zumindest grobfahrlässig) gehandelt haben, sowie für Schadensersatzansprüche aus etwaiger Eigenschaftszusicherung, welche den Besteller gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen. Im letzteren Fall ist unsere Haftung auf das Erfüllungsinteresse beschränkt.

(5) Eine Beratung durch Mitarbeiter der Lieferfirma begründet weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag, so daß aus einer solchen Beratung die Lieferfirma für vorbehaltlich anderweitige ausdrückliche Abreden nicht haftet.

(6) Mängelansprüche verjähren spätestens 2 Monate nach schriftlicher Ablehnung des Anspruchs durch uns, spätestens jedoch 6 Monate nach Lieferung. Durch den Austausch von Teilen im Rahmen der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten wird diese Verjährungsfrist nicht verlängert.

Gegenüber dem Besteller halten wir nicht für Produktmängel in Form von Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsehlern.

(7) Unsere Gewährleistungsverpflichtungen ruhen, solange der Besteller seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Vertragsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

9. Schlußbestimmungen

Erfüllungsort ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Unna.

Gerichtsstand ist für Streitigkeiten, die der Zuständigkeit des Amtsgerichts unterfallen, Unna, sonst Dortmund.

Die Beziehungen zwischen uns und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragsurkunde offenbar wird.

Die Überschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.

Für den Geschäftsverkehr mit Bestellern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gelten nur die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt dieser Verkaufsbedingungen.

Unna, 1. Juli 1984

Drahtwerk Strack

GmbH & Co. KG